Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 4. April. **1877.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6. u. 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

Nr. 8484 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 14. März 1877.

Nr. 8485 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 28. Februar 1877.

Nr. 8486 das Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung der Meßabgabe in Frankfurt a. d. O. Vom 28. Februar 1877.

Nr. 8487 das Gesetz wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Vom 5. März 1877.

Nr. 8488 das Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung (Amortisation, Mortifikation) von Aktien und auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. v. Mts., die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend, bestimme ich hierdurch:

1. Die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien sollen in Zukunft in folgenden Sorten angefertigt und zum Verkauf gestellt werden:

A. Stempelpapier:

Der Bogen zum Preise von — M. 50 Pf.; 1 M.; 1 M. 50 Pf.; 2 M; 2 M 50 Pf.; 3 M.; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 30 M; 40 M.; 50 M.; 60 M.; 70 M.; 80 M.; 90 M.; 100 M.; 150 M.; 200 M.; 300 M; 400 M.; 500 M.; 600 M.; 700 M.; 800 M; 900 M. und 1000 M.

B. Stempelmarken:

Das Stück zum Preise von — M. 50 Pf; 1 M; 1 M. 50 Pf.; 2 M; 2 M. 50 Pf; 3 M; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M; 20 M.; 25 M. und 30 M.

2. Daneben wird die Anfertigung und der Verkauf der besondern Stempelmaterialien, welche zur Entrichtung der Stempelsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg und in Frankfurt a. M. erforderlich sind, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erfolgen.

3. Die vorhandenen, den unter Nr. 1 vorgeschriebenen Abstufungen nicht entsprechenden Stempelmaterialien sollen zunächst verbraucht werden. Eine Neuanfertigung derselben findet nicht statt.

4. So lange Stempelbogen über Beträge von mehr als 300 M. noch nicht angefertigt und zum Verkauf gestellt sind, bleibt die Ausfertigung derselben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen den Provinzial-Steuer-Direktoren und dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin überlassen.

5. Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben durch die betreffenden Amtsblätter den Zeitpunkt bekannt zu machen, wann die Stempelverkaufsstellen ihres Geschäftsbezirks mit den neu anzufertigenden Stempelsorten von 300 M. bis 1000 M. versehen sind. Von diesem Zeitpunkte ab sind in dem betreffenden Geschäftsbezirke nur noch Stempelbogen zum Betrage von mehr als 1000 M. durch die Provinzial-Steuer-Direktoren, bezw. durch das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden, im Uebrigen ungeändert bleibenden Vorschriften auszufertigen.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

2) **Instruktion**
für die Königlichen Schutzpocken-Impfanstalten.

1. Jede Königliche Schutzpocken-Impfanstalt ressortirt von dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium und erstreckt ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf den Umfang der Provinz, in welcher sie errichtet ist.
2. Zweck der Anstalt ist: die Obrigkeiten bezw. die Impfärzte oder Militärärzte der Provinz für die Einleitung des öffentlichen Impfgeschäftes bez. der Truppenimpfungen mit dem erforderlichen Bedarf an Schutzpocken-Lymphe unentgeltlich zu versehen. Nöthigenfalls sind auf Wunsch baldigst Nachsendungen der Lymphe zu machen.
3. Beim Ausbruch von Pockenepidemien muß die

Ausgegeben in Marienwerder den 5. April 1877.

Anstalt in der Lage sein, zu jeder Zeit außerordentliche Lymph-Uebersendungen zu bewirken. Die Anstalt ist daher verpflichtet, stets einen Vorrath von Schutzpockenlymphe bereit zu halten.

4. Soweit es sich mit der ursprünglichen Bestimmung der Anstalt ohne Störung ihrer ordnungsmäßigen Wirksamkeit vereinigen läßt, kann auch an die Impfärzte der Provinz behufs Ausübung von Privatimpfungen oder an die mit dem öffentlichen Impfgeschäfte betrauten Impfärzte anderer Provinzen Schutzpockenlymphe unentgeltlich abgegeben werden.

Die Uebersendung der Lymphe erfolgt unfrankirt als „portoflichtige Dienstsache", bez. unter dem Rubrum „Militaria" unter Anwendung des Siegels der Anstalt.

5. Falls eine Impfanstalt für einen andern Bundesstaat, in welchem sich ein derartiges Institut nicht befindet, thätig ist, oder falls unter der in Nr 4 gedachten Bedingung auswärtigen Aerzten und Regierungen Schutzpockenlymphe überlassen worden ist, kann bei der Uebersendung die Erstattung der baaren Auslagen verlangt werden.

6. Ueber die Lymph-Versendung wird ein Journal mit folgenden Kolonnen geführt:
1. Laufende Nummer, 2. Name und Stand des Empfängers, 3. Wohnort desselben, 4. Datum der Absendung, 5. Herkunft der Lymphe, 6. Beschaffenheit der Lymphe: a. pure unvermischte, b. mit Glycerin vermischte humanisirte Lymphe, c. regenerirte oder d. originäre Kuhpockenlymphe, 7. Zahl der Portionen, 8. Bemerkungen z. B. über die Art und Weise der Uebersendung.

7. Um den Ursprung der für die Uebersendung anzusammelnden Lymphe nachzuweisen, ist ein Journal derart zu führen, daß aus demselben ersichtlich ist, von welchem Kinde oder von welchen Kindern die Lymphe entnommen ist.

8. Die Impfungen in der Impfanstalt geschehen das ganze Jahr hindurch wenigstens einmal wöchentlich.

9. Am Ende des Monats Januar reicht der Vorsteher der Anstalt durch Vermittelung des Königlichen Oberpräsidiums beim Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Jahresbericht ein, welcher Auskunft giebt 1. über die Zahl der im vorhergehenden Jahre zur Uebersendung an die Impfärzte gelangten Röhrchen, Stäbchen oder Glasplatten; 2. über die Beschaffenheit der übersandten Lymphe mit Unterscheidung von a. purer unvermischter, b. mit Glycerin vermischter humanisirter Lymphe, c. regenerirter oder d. originärer Kuhpockenlymphe; 3. über die besonderen beim Impfgeschäfte gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.

Berlin, den 28. Dezember 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
(gez.) Sydow.

3) Briefverkehr mit Tunis, Tripolis und mit St Helena

Das Porto für Briefsendungen nach und aus Tunis beträgt vom 1. April ab bei der Beförderung über Italien: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pf. für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibegebühr beträgt 20 Pfennig; für Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen Briefsendungen nach Tripolis bei der Beförderung über Italien. Diese Sendungen müssen jedoch frankirt werden; auch sind Einschreibsendungen nach Tripolis über Italien nicht zuläsig. Das Porto für Briefsendungen nach St Helena beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 110 Pfennig, für unfrankirte Briefe 130 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 40 Pfennig.

Berlin W., den 26. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**

Die Stelle des Kreisthierarztes des Kreises Löbau ist definitiv zu besetzen. Neben dem etatsmäßigen Gehalte der Stelle im Betrage von 200 Mark, sichern die Viehbesitzer der Stadt Löbau und der Umgegend dem Uebernehmer dieser Stelle ein jährliches fixirtes Einkommen von 955 Mark für die Praxis bei ihrem Viehstande zu, wenn derselbe seinen Wohnsitz in Löbau nimmt.

Qualifizirte Thierärzte wollen sich innerhalb 6 Wochen um die qu. Stelle bewerben.

Marienwerder, den 14. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Bescheinigungen über die bei dem Domainen-Veräußerungs-Fonds im Laufe des I. und II. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen Abgaben einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsattesten versehen den betreffenden Königlichen Kreiskassen mit der Aufgabe übersandt, die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins, und über die

nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern zu behändigen.

Die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisations-Renten haben wir direkt den betreffenden Grundbuchämtern zur Löschung der Rentepflichtigkeits-Vermerke im Grundbuche übersandt.

Marienwerder, den 13. März 1877.

Königliche Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

6) Es ist in unserem Bezirke in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß Amtsvorsteher auf Grund einer gutachtlichen Erklärung eines Arztes, theils im Einverständnisse mit dem zuständigen Kreis-Landrathe, theils auch ohne dasselbe, bei dem Umsichgreifen ansteckender Krankheiten in ihrem Aufsichtsbezirke einzelne Volksschulen geschlossen haben.

Nach dem Ministerialerlasse vom 22. September 1831 und dem Regulative vom 8. August 1855 ist jedoch die Schließung der Schulen im Allgemeinen nur dann zulässig, wenn in dem Schulhause selbst Jemand an einer ansteckenden Krankheit darniederliegt. Dabei ist es selbstverständlich, daß diejenigen Schulkinder, deren Angehörigen an ansteckenden Krankheiten leiden, für die Dauer derselben von der Schule fern gehalten werden.

Um nun für die Zukunft die voreilige Schließung der Schulen zu verhüten, bestimmen wir, daß dieselbe bei dem erheblichen Umsichgreifen ansteckender Krankheiten von dem zuständigen Amtsvorsteher auf Grund einer von einem Arzte abgegebenen, eingehend motivirten Erklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen ist. Dieser hat das Gutachten des Kreisphysikus einzuholen und, wenn letzterer sich für die Schließung ausspricht, dieselbe unter Vermittelung des zuständigen Kreisschulinspektors herbeizuführen und uns von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 15. März 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Vom 1. April 1877 ab wird die Station Dirschau der Königlichen Ostbahn in den Hamburg-Preußischen, Bremen- resp. Hamburg-Preußischen und Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband unter Anwendung der für die Station Danzig in den Tarifen resp. Nachträgen angegebenen Frachtsätze aufgenommen. Die Instradirung der Gütersendungen von und nach Dirschau im Hamburg-Lübeck-Preußischen Verkehre erfolgt ausschließlich über die Route via Gustrow-Stettin-Kreuz.

Bromberg, den 20. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Betreffs der zu erhebenden Ueberführ-Gebühren für die auf einem der Bahnhöfe in Cüstrin zur Weiterbeförderung nach auswärtigen Stationen der anderen Bahn oder einer Anschlußbahn aufgegebenen Vieh-Transporte und derjenigen Gebühren für Sendungen, welche die Cüstriner Verbindungsbahn nur transitiren, sowie hinsichtlich der Beförderung der Viehbegleiter in Güterzügen ist ein, vom 1. Mai cr. ab, giltiger Tarif-Nachtrag herausgegeben worden, welcher bei den Güter- bezw. Gepäck-Expeditionen und den Halt stellen einzusehen, auch zum Preise von 0,1 M. käuflich zu beziehen ist.

Bromberg, den 24. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Die Frachtsätze des Tarifs für den Transport von Leipziger Meßgütern werden im Verkehr zwischen Schönlanke, Schneidemühl, Nakel und Braunsberg vom 1. April cr. ab ermäßigt. Die bezüglichen Tarifnachträge sind auf den Verbandsstationen einzusehen.

Bromberg, den 27. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Vom 1. April cr ab werden die Stationen Berlin, Cüstrin, Bromberg und Thorn der Königlichen Ostbahn als Verband-Stationen in den Preußisch-Russischen Verband-Güter Verkehr aufgenommen.

Exemplare des deshalb herausgegebenen XI. Nachtrags zum Preußisch-Russischen Tarif sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 28. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Vom 1 April 1877 ab wird im Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Verkehr der procentuale Frachtzuschlag für Eisenbahnschwellen bei Aufgabe in Quantitäten von 10,000 Kilogramm (Specialtarif V.) nicht mehr erhoben.

Bromberg, den 29. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Die Artikel Chilisalpeter, roher, Superphosphat und andere künstliche Düngungsmittel tarifiren fortan im Hamburg-Preußischen, Bremen resp. Hamburg-Preußischen und Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verbande bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 10,000 Kilogramm und darüber, soweit sie durch 10,000 theilbar sind, gleichwie Baker-Guano zum Specialtarif III. Bei Aufgabe von geringeren Quantitäten finden nach wie vor die Tarifsätze der Klasse D. resp. A. Anwendung.

Bromberg, den 1. April 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergesell Franz Jansky, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Dobruschka in Böhmen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 26. Januar d. J.;
2. der Weißgerber Peter Mauer aus Katharein in Oesterreichisch-Schlesien, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 6. Februar d. J.;
3. der Arbeiter Ludwig aus Kopenhagen, 30 Jahre alt,
4. der Goldarbeiter Karl Heinrich Emil Burri aus

Thunstetten, Kanton Bern in der Schweiz, 19 Jahre alt,

5. der Arbeiter Johann August Anderson aus Bringetoffte in Schweden, 42 Jahre alt,

zu 3 bis 5 durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom bezw. 19., 21. und 24. Februar d. J.;

6. der Schlosser und Fabrikarbeiter Wenzel Horak, geboren und ortsangehörig zu Skalitz in Böhmen, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 27. Februar d. J.;

7. der Josef Dinzstein aus Stawisczki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland, 49 Jahre alt,

8. der Bär Radkowsky, 58 Jahre alt, und dessen Ehefrau Helene, 52 Jahre alt, aus Krasnopel in Russisch-Polen,

zu 7 und 8 durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom bez. 21. und 22. Februar d. J.;

9. der Maurer Johann Baptist Belche, geboren am 8. Juli 1824 zu Sedan in Frankreich,

10. die Anna Maria Welter, geboren am 28. August 1858 zu Echternach in Luxemburg,

zu 9 und 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 22. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Betteln und Anfertigung eines falschen Legitimationspapiers,

zu 2 bis 4 und 6 bis 9 wegen Landstreichens und Betteln,

zu 5 wegen Landstreichens,

zu 10 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Eisenbahnarbeiter Wilhelm Schal, geboren zu Alt-Sedlowitz in Böhmen, ortsangehörig zu Bausnitz, Bezirk Trautenau in Böhmen, 31 Jahre alt,

2. der Eisenbahnarbeiter Johann Wolf aus Neu-Joachimsdorf, Bezirk Rakonitz in Böhmen, 50 Jahre alt,

zu 1 und 2 durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 31. Januar d. J.;

3. der Kesselschmied Joseph Gall, geboren und ortsangehörig zu Königinhof in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 3. März d. J.;

4. der Drahtbinderlehrling Andreas Pajer Guszko, geboren und wohnhaft zu Zakopesc in Ungarn, angeblich 14 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 14. Februar d. J.;

5. der David Machowsky, richtiger Markowsky aus Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, 16 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 2. März d. J.;

6. der Malergehülfe Charles Thibaux aus Perpignan, Departement Hautes-Pyrénées in Frankreich, 53 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 3. März d. J.;

7. der Arbeiter Martin Szoltysiak aus Mokry, Kreis Czenstochau in Russisch-Polen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 2. März d. J.;

8. der Bäcker Johann Warasin aus Botzen in Tyrol, 28 Jahre alt,

9. der frühere Lehrer Josef Cölestin Alfred Seigneur aus Notre-dame d'Aliermont in Frankreich, 40 Jahre alt,

zu 8 und 9 durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirksregierung zu Köln vom 9. bez. 12. Februar d. J.;

10. die Tagelöhnerin Barbara Herzig, geboren zu Gojau, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der bayrischen Stadt Passau vom 10. Februar d. J.;

11. der Kaminfegergehülfe Leopold Smerdu aus Laibach in Oesterreich, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königl bayrischen Bezirksamts Neustadt a. d. H. vom 19. Februar d. J.;

12. der Tagelöhner Johann Hula aus Brznice, Bezirk Blatna in Oesterreich, 20 Jahre alt,

13. der Maurergesell Emanuel Maier aus Ruwna, Bezirk Klattau in Oesterreich, 30 Jahre alt,

14. der Tagelöhner Peter Schneedörfler aus Straschitz, Bezirk Strakonitz in Oesterreich, 27 Jahre alt,

zu 12 bis 14 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Regen vom bezw. 8., 19. und 19. Februar d. J.;

15. der Klempnergesell Eduard Mentschd, geboren am 3. Januar 1848 zu Böhmisch Kamnitz, daselbst ortsangehörig, durch Beschluß der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 27. Januar d. J.;

16. der Stubenmaler Nikolaus Klossy aus Mauthausen, Bezirk Perg in Ober-Oesterreich, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 27. Februar d. J.;

17. der Gärtner Johann (Jean) Jeanne, geboren zu Trelazé in Frankreich, ortsangehörig zu St. Barthélemy, Departement Maine et Loire in Frankreich, 40 Jahre alt und

18. dessen Ehefrau Margarethe Sophie Jeanne, geborene Hennesienne, geboren zu Nancy, ortsangehörig zu St. Barthélemy in Frankreich,
19. der Schieferdecker Christian Wäffler, geboren zu Hilterfingen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Diemtingen, gleichen Kantons, 22 Jahre alt,
20. der Weber Johann Hurstel, durch Option französischer Staatsangehöriger, geboren zu Kerzfeld, Kreis Erstein im Unter-Elsaß, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,

zu 17 bis 20 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar,
(zu 17 und 18) vom 28. Februar d. J. und
(zu 19 und 20) vom 1. März d J.;

21. der Nicolas Valdener, geboren zu Beisson in Frankreich, 40 Jahre alt,
22. der Schiffer Eugen Pointon, geboren am 17. November 1847 in Paris,

zu 21 und 22 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 28. Februar bezw. 2. März d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 4, 6, 11 bis 14, 16, 19 und 20 wegen Landstreichens und Betteln,
zu 3 und 15 wegen Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 5, 7 9, 17, 18, 21 und 22 wegen Landstreichens,
zu 8 wegen Landstreichens, Betteln und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,
zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Weber Franz Pohl, geboren und zuletzt wohnhaft zu Rokitnitz in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. Februar d. J.;
2. der Goldarbeiter Johann Zabransky aus Litowic bei Prag, 30 Jahre alt,
3. der Arbeiter Aloys Breite aus Märzdorf, Bezirk Böhmisch Leippa, 19 Jahre alt,

zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 8. bezw. 22. Februar d. J.;

4. der Dienstknecht Peter Petersen aus Friedericia in Dänemark, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 7. März d. J.;
5. der Schlosser Franz Hubert Schmitz, geboren und wohnhaft zu Kirchrath, Provinz Limburg in den Niederlanden, 24 Jahre alt,
6. der Michael Schmidt, wohnhaft in Homburg in Belgien, 15 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 19. bezw. 21. Februar d. J.;

7. der Müller Josef Rutha aus Ringenheyn bei Fiedland in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 21. Dezember v. J.;
8. der Eisengießer Heinrich Prautsch aus Aussig in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Fürstlich schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt vom 8. März d. J.;
9. der Tagelöhner Friedrich Stourm, geboren am 1. Januar 1810 zu Zinsweiler im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Ornan bei Besançon in Frankreich,
10. der Erdarbeiter Leneser Guilnère, geboren zu Landolle, Departement Morbihan, Frankreich, 29 Jahre alt,
11. der Erdarbeiter Johann Boulin, geboren zu Kewer, Departement Côte du-Nord, Frankreich, 43 Jahre alt,
12. die Dienstmagd Maria Marchal, geboren am 2. Mai 1857 zu Herise-la-Grande, Departement Meuse, Frankreich,

zu 9 bis 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 25. Januar, 6. März (zu 10 und 11) und 12. März d. J.;

13. die Elisabeth Gisiger, geboren zu Olten in der Schweiz, ortsangehörig zu Hauenstein, Kanton Solothurn, Schweiz, zuletzt in Kolmar wohnhaft, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 8. März d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Betteln und Diebstahls,
zu 2 und 3 wegen Landstreichens und Betteln,
zu 4 bis 6 und 10 bis 13 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens, Betteln und groben Unfugs,
zu 8 und 9 wegen Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches sind

14. der Ludwig Winicki aus Osno in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 17. Februar d. J;
15. der Gärtner Albert Boyer, zu Paris am 29. November 1853 geboren und ortsangehörig, zuletzt in Metz wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 1. März d. J.

nach Verbüßung gerichtlich erkannter Zuchthausstrafen
zu 14 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle,
zu 15 wegen Diebstahls
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

14) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Ernst Munther ist an dem Königlichen Gymnasium zu Strasburg i. Westpr. als ordentlicher und evangelischer Religionslehrer definitiv angestellt.

Die Lokalaufsicht über die Schule in Sibsau ist dem Gutsbesitzer Maercker in Rohlau übertragen.

Im Kreise Marienwerder sind der Herr Graf v. d. Groeben zum Amtsvorsteher und der Ober-Inspektor Zielke zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den IV. Amtsbezirk (Neudörfchen) ernannt.

Im Kreise Dt. Crone ist der Oberinspektor Smalian in Marzdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Marzdorf ernannt.

Im Kreise Culm sind ernannt:
1. der Gutsadministrator Schulz zu Fronau zum Amtsvorsteher für den 3. Bezirk, Stanislawken,
2. der Gutsbesitzer Stüwe in Robakowo zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 24. Bezirk, Paparczin,
3. der Rechnungsführer Ledig zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 15. Amtsbezirk, Stollno.

Im Kreise Conitz ist der Gutsbesitzer Boldt zu Kruschke zum Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher, Lieutenant Raschke zu Karszyn zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krojanten ernannt.

Der Gutsbesitzer Herrmann Reschke ist zum unbesoldeten Beigeordneten und der Besitzer Ludwig Schlicht zum Rathmann der Stadt Garnsee gewählt und sind dieselben als solche bestätigt worden.

Dem Forstaufseher Böhm ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Rittel in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

15) Die 1. Schullehrerstelle zu Heinrichswalde, Kreis Schlochau, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Hartwich zu Landeck zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Adl. Lonken, Kreis Schlochau, wird zum 1. Mai cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Schulvorstand daselbst zu.

Die evangelische Schullehrerstelle in Gr. Sonnenberg wird zum 1. Mai cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat in Riesenburg zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Obodowo, Kreis Flatow, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand zu Obodowo zu.

An den Schulen zu Jastrow ist eine evangelische Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 840 Mark vacant. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu Jastrow zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.